

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 9. September 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3. Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg kann der Sitzabstand auf 1 Meter verkürzt werden.
--

3.2 Am Gottesdienst nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil, die sich aus den Abstandsregeln ergibt.

3.3 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, dem Gottesdienst und dem Verlassen des Kirchengebäudes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsclag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.5 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske vor dem Eingangsbereich und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht beim Empfang der Abendmahlselemente oder bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen des Gottesdienstes. Am Platz kann -bei Einhalten des Abstands- die Maske abgenommen werden.

In Sachsen: Unterschreitet die Siebe-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

6. Gesang

In Berlin und Sachsen:

6.1 Gemeindegang ist mit einer medizinischen Maske möglich, wenn der Sakralraum eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweist und der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in alle Richtungen beträgt; Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

Sind alle Teilnehmenden am Gottesdienst entweder geimpft, genesen oder getestet (3 G entsprechend den geltenden Rechtsverordnungen) kann ohne Maske gesungen werden (zur Umsetzung von 3G im Gottesdienst nach Beschluss des Gemeindegemeinderats s. Seite 5 Information zu den veränderten Rechtsverordnungen https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html).

In Brandenburg:

6.1 Bei Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist zwischen allen Teilnehmenden ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Wird dieser Abstand eingehalten, kann ohne Maske gesungen werden. Beträgt der Abstand weniger als 2 Meter, wird mit Maske gesungen.

In Berlin und Sachsen:

6.2 Bei Chorgesang richtet sich die Zahl der Sängerinnen und Sängern nach den erforderlichen Abständen: Sängerinnen und Sänger werden mit 1,5 Metern Abstand in alle Richtungen platziert, der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter. Alle Sängerinnen und Sänger sind entweder geimpft, getestet oder genesen (3G-Regelung). Sind alle Sängerinnen und Sänger geimpft oder genesen (2G-Regelung) kann ohne Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Chormitgliedern gesungen werden. Der Abstand zur Gemeinde bleibt unverändert.

In Brandenburg :

6.2 Bei Chorgesang werden die Sängerinnen und Sänger mit 2 Meter Abstand in jeder Richtung und mindestens 3 Meter Abstand zur Chorleitung und zur Gemeinde aufgestellt. Die Zahl der Sängerinnen und Sänger orientiert sich an der Größe des Raums und den einzuhaltenden Abständen. Alle Sängerinnen und Sänger sind entweder geimpft, getestet oder genesen (3G-Regelung).

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird bei dem liturgischen Gesang eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

6.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich. Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person, der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird bei der Mitwirkung von Bläserinnen und Bläser eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird auf die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern verzichtet. Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

7. Abendmahl und Taufen

7.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.

7.2 Die medizinische Maske wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

7.3 Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne medizinische Maske statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

7.4 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

7.5 Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine Austeilung ohne Körperkontakt ermöglichen.

7.6 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.

7.7 Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.

7.8 Die Darreichung von Oblaten und Wein/ Traubensaft in einem ist möglich.

8. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen).

In Sachsen keine Kontakterfassung erforderlich, solange die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet.
--

Bei Gottesdiensten, bei denen Teilnehmendenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt. Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.